

Statut des Solidaritätsfonds der Käferfreunde Solidargemeinschaft(n.)e.V.

**Die Mitglieder der Käferfreunde Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen
unterstützen sich gegenseitig
in Fällen von Krankheit und Not sowie zur Gesundheitsförderung und –pflege**

§ 1. Bildung des Sondervermögens

1. Der Solidaritätsfonds der Käferfreunde Solidargemeinschaft wird als selbständiges Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 KStG geführt und von Treuhändern verwaltet. Dieses Sondervermögen wird gebildet aus den Solidareinlagen der Mitglieder unserer Gemeinschaft.

§ 2. Aufgabe und Grundprinzipien

1. Aufgabe des Solidaritätsfonds ist es, Mitgliedern unserer Gemeinschaft und anderen Menschen – aus der in Käferfreunde Solidargemeinschaften geübten persönlichen Solidarität und aus freiwilliger Übernahme von Verantwortung füreinander – wirtschaftliche Hilfe auf ihrem persönlichen Gesundungsweg zu geben, ohne Gewinne anzustreben. Dafür ist der Solidaritätsfonds Organ.
2. Der Solidaritätsfonds leistet auf Antrag der ihm angeschlossenen Mitglieder der Käferfreunde Solidargemeinschaft – ohne Rechtsanspruch – finanzielle Hilfe bei Notsituationen in Folge von Krankheits- und Unglücksfällen.
3. Belege für Auszahlungen aus dem Solidarvermögen der Gemeinschaft sind aufzubewahren und auf Verlangen des Kassenwartes diesem im Original vorzulegen. Dieser darf bei Bedarf Kopien anfertigen. Diagnosen und medizinische Daten können auf Verlangen des Einreichenden unkenntlich gemacht werden. Werden die Zahlungen direkt an einen Leistungserbringer geleistet, verbleibt der Originalbeleg beim Kassenwart unserer Gemeinschaft.
4. Auf der Grundlage von Eigenverantwortung und Solidarität soll eine individuelle und persönliche Gesundheitspflege sowie die freie Wahl und Durchführung eines individuellen Gesundungsweges ermöglicht werden.
5. Der Solidaritätsfonds möchte Mitgliedern unserer Gemeinschaft und anderen Menschen helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbewältigung zu meistern. Die Gestaltung der Geldflüsse soll so eingerichtet werden, dass sie heilsam auf den sozialen Organismus wirken.
6. Die Treuhänder (siehe § 6) achten und schützen die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen. Sie verzichten gegenüber der individuellen Gesundheits- und

Krankheitssituation von Betroffenen auf das Erteilen von ungewünschten Ratschlägen oder Vorschriften, das Erheben von medizinischen Daten und das Anwenden von wirtschaftlichen Druckmitteln.

§ 3. Solidareinlagen

1. Die Mitglieder unserer Gemeinschaft führen dem Solidaritätsfonds in Form von Solidareinlagen die finanziellen Mittel zu, die der Solidaritätsfonds zur Verwirklichung seiner Aufgaben (s. § 2) benötigt. Jedes Mitglied gibt zum Jahreswechsel bzw. zu Beginn seiner Teilnahme eine Zusage über seine persönliche Solidareinlage, die es dem Solidaritätsfonds zur Verfügung stellen wird. Diese Zusage gilt für ein Jahr. Eine Abweichung davon kann auf Antrag durch Beschluss der Treuhänder zugelassen werden.

§ 4. Zuwendungen

1. Ohne Rechtsanspruch tritt der Solidaritätsfonds in den an ihn herangetragenen Fällen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit grundsätzlich höchstens bis zur Höhe der dem Betroffenen entstandenen Kosten für die Krankheitsbewältigung und den Gesundungsweg ein.
2. Dabei soll die Sicherung der Existenz des Betroffenen möglichst gewahrt und soziale Härten sollen vermieden werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Solidaritätsfonds besteht nicht. Ein solcher wird auch nicht durch Solidareinlagen in den Solidaritätsfonds begründet.

§ 5. Verwaltungsgrundsätze

1. Die Leistungsfähigkeit des Solidaritätsfonds ist auf dem Vertrauen in die mit ihm zusammen arbeitenden Mitglieder unserer Gemeinschaft begründet.
2. Der Solidaritätsfonds arbeitet wirtschaftlich, wenn seine Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen. Dabei gelten Zu- und Abflüsse von Finanzmitteln als Einnahmen und Ausgaben. Gelingt dies nicht, ist die langfristige Leistungsfähigkeit des Solidaritätsfonds zu überprüfen und gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die diese Leistungsfähigkeit sichern und gewährleisten.
3. Reichen die Mittel des Solidaritätsfonds nicht aus, so kann die Gemeinschaft um Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds von befreundeten Solidargemeinschaften bitten.

§ 6. Verwaltung

1. Die Mitgliederversammlung unserer Gemeinschaft ist auch gleichzeitig Versammlung der Treuhänder dieses Solidaritätsfonds, da jedes Mitglied automatisch auch den Status eines Treuhänders erhält.

[Alternativtext zu Absatz 1:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mind. drei Treuhänder.]

2. Die Treuhänder entscheiden über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Solidaritätsfonds im Sinne von § 2 und § 4.
3. Sie beschließen einstimmig. Dazu sind alle anwesenden Treuhänder ausreichend zu hören. Ist Einstimmigkeit dennoch nicht herzustellen, wird die Entscheidung auf das nächste Treffen vertagt, solange keine sachliche Dringlichkeit dem entgegensteht. Ob eine sachliche Dringlichkeit vorliegt, ist mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Die folgende Treuhänderversammlung beschließt ansonsten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit endgültig.

[Alternativtext zu Absatz 3:

Die Treuhänder beschließen einstimmig. Ist Einstimmigkeit dennoch nicht herzustellen, ist das Minderheitenvotum zu protokollieren und mit der Entscheidung dem Vorstand und den Mitgliedern mitzuteilen.]

4. Für eilige Fälle zwischen den Treuhänderversammlungen wird von den Treuhändern ein dreiköpfiges Gremium gewählt, das befugt ist, Entscheidungen, die wegen sachlicher Dringlichkeit nicht bis zur nächsten Treuhänderversammlung aufgeschoben werden können, für die Versammlung der Treuhänder zu fällen. Kann in diesem Gremium keine Einstimmigkeit erzielt werden, ist eine Entscheidung aller Treuhänder per Emailbefragung herbeizuführen. Für die Antwort ist eine Fristsetzung von drei bis sieben Tagen möglich – je nach Dringlichkeit des Falles. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Antwortenden müssen zustimmen, damit die Entscheidung wirksam wird.
[dieser Punkt entfällt falls bei Abs. 1 und 3 der Alternativtext gewählt wurde]

5. Eine Beschlussfassung kann auch per Email, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.
6. Beschlüsse der Treuhänder werden in einem Protokoll festgehalten.
7. Die Treuhänder beauftragen den Kassenwart unserer Gemeinschaft, die Beschlüsse auszuführen. Der Kassenwart ist für die Bankgeschäfte stets einzelvertretungsberechtigt.
8. Je zwei Treuhänder (Mitglieder) vertreten den Solidaritätsfonds nach außen. Diese werden durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt.

[Alternativtext zu 8:
Die gewählten Treuhänder vertreten den Solidaritätsfonds nach außen.]

§ 7. Liquidation

1. Die Auflösung des Solidaritätsfonds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unserer Gemeinschaft mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation (= finanzielle Abwicklung bei Auflösung des Vereins) durchführt. Im Falle der Auflösung des Solidaritätsfonds erfolgt nach Abzug aller Verbindlichkeiten eine Auszahlung an die Mitglieder – gewichtet nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Einlage der letzten 12 Monate.

[Alternative zu Satz 3 von Abs. 1:
Im Falle der Auflösung des Solidaritätsfonds erfolgt nach Abzug aller Verbindlichkeiten eine Auszahlung des verbliebenen Fondsvermögen an die Käferfreunde Solidargemeinschaft, die es im Sinne dieser Statuten zu verwenden hat.]